



STATUTEN

Name, Sitz, Zugehörigkeit und Gerichtsbarkeit

Art. 1 Der am 26. September 1980 gegründete **CLUB DA BALLAPEI LAAX**, im nachfolgenden CBL genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

CB Laax, mit Sitz in Laax, ist politisch und konfessionell neutral.
Die Clubfarben sind gelb – blau.

Art. 2 **CB Laax** ist Mitglied des Schweizerischen, des Ostschweizerischen und des Bündnerischen Fussballverbands.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA sind für den CBL, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 3 Der CBL und seine Mitglieder unterstellen sich für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim SFV, OFV, ZUS oder BFV ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch deren Statuten oder Reglemente begründet sind, vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit.

Organisation

Art. 4 Die Organe des CBL sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren¹

Der Vorstand kann aus den Mitgliedern des CBL weitere Kommissionen bilden.

Art. 5 Ein Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

¹ Funktionen und Titel sind geschlechtsneutral aufzufassen.

Mitglieder, Eintritt, Austritt und Übertritt

Art. 6 Der Club besteht aus:

- a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Aktivmitglieder ohne Meisterschaftsbetrieb
 - d) Passivmitglieder
 - e) Junioren-Mitglieder
- 6.a) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Clubversammlung, Mitglieder und Gönner des Vereins ernannt werden, welche sich um denselben besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, haben jedoch keine Beiträge zu entrichten. Bei Ernennung zum Ehrenmitglied wird als Anerkennung ein Geschenk mit Widmung überreicht.
- 6.b) Aktivmitglieder sind Spieler und solche, welche den Aktivbeitrag entrichten. Sie sind sowohl stimmberechtigt als auch wahlfähig. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes oder dessen Stellvertreter Folge zu leisten und allen sie betreffenden Anlässen beizuwohnen.
- 6.c) Aktivmitglieder ohne Meisterschaftsbetrieb sind Spieler und solche, welche einen reduzierten Aktivbeitrag entrichten. Sie sind sowohl stimmberechtigt als auch wahlfähig. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes oder dessen Stellvertreter Folge zu leisten und allen sie betreffenden Anlässen beizuwohnen.
- 6.d) Die Passivmitglieder haben zu sämtlichen Versammlungen Zutritt, jedoch nur mit beratender Stimme.

Art. 7 Gesuche um Aufnahme als Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Die Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertetern unterschrieben werden.

Art. 8 Der Austritt aus dem Verein erfolgt:

- a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand
- b) durch Ausschluss wegen Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung
- c) durch Ausschluss wegen groben unsportlichen Verhaltens

Der Austritt nach Art. 8 Abs. a ist jeweils bis spätestens 15. Mai einzureichen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe.

In schwerwiegenden Fällen nach Art. 8 Abs. c ist der Vorstand befugt, gegen das Mitglied Sperrmassnahmen in Bezug auf die Erlangung einer Spielberechtigung in einem anderen Verein zu ergreifen.

Die finanziellen Verpflichtungen müssen für das ganze Vereinsjahr erfüllt sein. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Art. 9 Übertritte zu einem anderen, dem SFV angeschlossenen Verein sind gestattet, sofern triftige Gründe vorliegen und den Übertrittsbegehren bis 15. Mai schriftlich dem Vorstand eingereicht worden ist. In besonderen Fällen kann der Vorstand von dieser Regelung Ausnahmen machen.

Für Übertritte sind die Bestimmungen des Verbandes massgebend. Die Finanziellen Verpflichtungen des Übertretenden müssen erfüllt sein. Der für das ganze laufende Vereinsjahr bezahlte Mitgliederbeitrag verfällt der Clubkasse. Über die Genehmigung eines Übertrittsgesuches entscheidet der Vorstand.

Finanzen, Mitgliederbeiträge, Beitragspflicht, Eintrittsgelder

Art. 10 Die Clubkasse wird gespiesen durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Passivmitgliederbeiträge
- c) Beiträge von Freiwilligen
- d) Erträge aus verschiedenen Veranstaltungen und Eintrittsgeldern.

Art. 11 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Tritt eine Person in der zweiten Hälfte des Vereinjahres dem Verein bei, zahlt sie die Hälfte des entsprechenden Jahresbeitrages.

Art. 12 Alle Mitglieder mit Ausnahme des Vorstandes, Revisoren, Trainer, Schiedsrichter und der Ehrenmitglieder haben grundsätzlich einen Beitrag zu leisten. Der ganze Betrag ist für das volle Vereinsjahr im Voraus zu entrichten.

Art. 13 Die Eintrittsgelder für Wettspiele und Veranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt.

Generalversammlung, Vereinsversammlungen

Art. 14 Die Generalversammlung findet in der Regel im August eines jeden Jahres zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Jahresbericht des Präsidenten, Trainerberichte
4. Abnahme und Genehmigung Jahresrechnung, Abnahme Revisorenbericht
5. Abnahme und Genehmigung Voranschlag
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Mutationen
8. Wahlen:
 - des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
9. Jahresprogramm
10. Ehrungen
11. Varia

Der Vorstand kann die Traktandenliste erweitern oder in ihrer Reihenfolge abändern.

Art. 15 Die Generalversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum mittels Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Laax einberufen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Die Einladung muss die Traktandenliste enthalten.

Die Teilnahme ist für stimmberechtigte Mitglieder obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit 10% des entsprechenden Beitrages verrechnet.

Art. 16 In den Vorstand und als Revisoren gewählte Mitglieder müssen volljährig sein.

Art. 17 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das einfache Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

Art. 18 Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet
- b) die Einberufung durch mindestens 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird

Art. 19 Vereinsversammlungen werden je nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.

Art. 20 Erweist sich eine Vereins- oder Generalversammlung als beschlussunfähig, so hat der Vorstand innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche in jedem Falle beschlussfähig ist.

Vorstand

Art. 21 Die Generalversammlung wählt den Vereinspräsidenten, sowie mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wählt aus seinen eigenen Reihen den Vizepräsidenten. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten nach Bedarf, erfüllt ansonsten jedoch seine ihm zugewiesene Vorstandsfunktion.

Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Art. 60 ff des ZGB oder nach den Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.

Der Vorstand umschreibt die näheren Aufgaben seiner Mitglieder in Pflichtenheften.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Vereinsmitglieder beiziehen.

Art. 23 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

Art. 24 Dem Vereinspräsidenten steht pro Vereinsjahr ein Kredit von Fr. 1000.- zur Verfügung.

Art. 25 In Finanzangelgenheiten unterschreiben der Präsident und der Kassier mit Einzelunterschrift.
Die Vollmacht zu den Vereinskonten sowie die Korrespondenz ist kollektiv und zwar durch den Präsidenten und den Aktuar zu unterzeichnen.
Routinekorrespondenz unterzeichnet das beauftragte Vorstandsmitglied allein.

Rechnungsrevisoren

Art. 26 Die Rechnungsrevisoren werden von der GV jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie können jederzeit eine Revision der Clubkasse vornehmen.

Der jährlichen Generalversammlung ist ein schriftlicher Revisionsbericht vorzulegen und Antrag über die Genehmigung oder Abänderung der Rechnung zu stellen.

Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 27 Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Statutenanträge aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich und begründet spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. September 1980 und vom SFV am 5. Oktober 1981 genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Revisionen haben stattgefunden am:

- 21. August 1981
- 18. August 1989
- 04. Oktober 1990
- 29. August 1992
- 26. August 1995
- 21. Juni 1996
- 21. August 2009
- 19. August 2015

Art. 28 Die Auflösung des CBL kann nur mittels 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden. Sie darf jedoch nicht erfolgen, solange noch 15 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.

Im Auflösungsfall ist das Vereinsvermögen und Vereinsmaterial der Gemeinde Laax zur Verwahrung zu übergeben. Wird innert 10 Jahren nach Auflösung des CBL kein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet, ist die Gemeinde Laax berechtigt, das Barvermögen einer wohltätigen Institution und das Material dem Schulwesen zu übergeben.

Weitere Bestimmungen

Art. 29 Die Pflichtabonnemente des offiziellen Publikationsorgan des SFV werden von der Clubkasse übernommen und auf den Vorstand des CBL verteilt.

Der Vorstand und die Funktionäre haben Anrecht auf Ersatz der effektiven Spesen.
Über die Festsetzung und Ausrichtung der Kilometer-Entschädigungen und Auszahlungen anderer effektiver Spesen an die übrigen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 30 Die vom SFV, OFV und BFV verhängten Bussen und Gebühren für unsportliches Benehmen, Ausschlüsse usw. sind vom betreffenden Mitglied der Clubkasse zurückzuerstatten.

Art. 31 Jedes Mitglied ist für seine Unfallversicherung selbst verantwortlich.

7031 Laax, August 2015

CLUB DA BALLAPEI

Daniel Vincenz
Präsident

Rest Giacun Dermont
Aktuar